

BGer 7B_281/2022 vom 16. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_281_2022

FR: TF 7B_281/2022 du 16 mai 2024

IT: TF 7B_281/2022 del 16 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin geurteilt hat (Art. 80 BGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (E. 2.2.3 hiernach) ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe im kantonalen Verfahren unter anderem die Edition verschiedener interner Unterlagen der Bank B._____ AG und der Details der einzelnen Kreditkartenbezüge sowie die Befragung verschiedener ehemaliger Mitarbeiter der Bank B._____ AG verlangt. Die Vorinstanz habe diese Beweisanträge zu Unrecht abgelehnt, was den Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO), die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO ; Art. 32 Abs. 1 BV ; Art. 6 Ziff. 2 EMRK) und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletze. Darüber hinaus beanstandet die Beschwerdeführerin die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen.

E. 2.2.1

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde (Art. 1 Abs. 1 BGG) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 145 IV 154 E. 1.1; 140 III 264 E. 2.3). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als "offensichtlich unrichtig" im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 9 BV , wenn sie sich als schlechterdings unhaltbar und damit als willkürlich erweist (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5, 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Willkür ist nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 148 II 121 E. 5.2; 146 IV 88 E. 1.3.1).

E. 2.2.2

Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörden können ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, wenn sie in vorweggenommener (antizipierter)

Beweiswürdigung annehmen können, ihre Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; 144 II 427 E. 3.1.3; BGE 141 I 60 E. 3.3). Die Rüge unzulässiger antizipierter Beweiswürdigung prüft das Bundesgericht als Tatfrage ebenfalls nur unter dem Aspekt der Willkür (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 147 IV 534 E. 2.5.1 mit Hinweisen).

E. 2.2.3

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) geht das Bundesgericht nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5 ; 147 I 47 E. 3.1; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen). Diese qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit verlangt, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; BGE 145 I 121 E. 2.1). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 88 E. 1.3.1).

E. 2.2.4

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; 135 III 334 E. 2; Urteil 6B_216/2020 vom 1. November 2021 E. 1.3.1, nicht publ. in: BGE 148 IV 66). Diese Rechtsprechung beruht auf dem Gedanken, dass das Strafverfahren prinzipiell mit dem Urteil der (oberen) kantonalen Instanz abgeschlossen ist (Urteile 6B_7/2023 vom 15. Februar 2024 E. 2.1; 6B_830/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 1.3.1; 6B_1216/2020 vom 11. April 2022 E. 1.3.3).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin schenkt diesen Grundsätzen in ihrer Beschwerde keine genügende Beachtung.

E. 2.3.1

Zunächst verkennt sie den Charakter des Verfahrens vor Bundesgericht, wenn dieses sich bereits einmal mit einer Sache befassen musste und diese an die kantonale Vorinstanz zurückgewiesen hat. Anders als es die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (S. 6-9) anzunehmen scheint, hat das Bundesgericht im Urteil 6B_701/2020 vom 11. Juni 2021

bereits verbindlich festgehalten, dass sie die auf ihren Namen lautende Geschäftskreditkarte weisungswidrig in erheblichem Umfang für private Zwecke, namentlich für Einkäufe in Kleidergeschäften, Coiffeurbesuche, Restaurants, Reisebüros und Schönheitsoperationen, eingesetzt hatte (a.a.O. E. 4.3.1). Darüber hinaus erwog das Bundesgericht, dass die Beschwerdeführerin bei der Ausschöpfung der im Voraus bis zur festgelegten Kartenlimite gewährten Kreditmöglichkeit an die reglementarisch geregelte Beschränkung der Verwendung für geschäftliche Auslagen gebunden war, und zwar unabhängig davon, dass ihre Vorgesetzten die monatlichen Kreditkartenabrechnungen jeweils zu kontrollieren und genehmigen hatten (a.a.O. E. 4.4). Wenn die Beschwerdeführerin nun aber einwendet, ihre Bezüge zu privaten Zwecken seien "nachträglich genehmigt worden", unter anderem durch die Erhöhung der Kreditkartenlimite, "die Rechtmässigkeit der getätigten Bezüge" sei bestätigt worden, oder es habe ein "explizites generelles Einverständnis für Privatbezüge in angeklagter Höhe" gegeben, äussert sie sich zu Punkten, über die das Bundesgericht bereits verbindlich geurteilt hat. Das erkennt bereits die Vorinstanz zutreffend. Diese verfällt deshalb nicht in Willkür - das macht die Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht geltend (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG) -, wenn sie die Beweisanträge, die auf eine erneute Überprüfung dieser Fragen abzielen, in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO) ablehnt.

E. 2.3.2

Auch im Rahmen ihrer Einwendungen gegen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen übersieht die Beschwerdeführerin die Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids sowie den Umstand, dass das Bundesgericht keine Sachinstanz ist, vor der zum Sachverhalt noch einmal frei plädiert werden könnte (vgl. E. 2.2.1 hiervor). Das gilt etwa für das Vorbringen, die Reglemente zur Benutzung der Kreditkarte seien "zumindest in der Chefetage des Wealth Management der Bank B._____ AG theoretischer Natur geblieben", nachdem das Bundesgericht in seinem ersten Urteil bereits erwogen hat, dass die Beschwerdeführerin bei der Benutzung der ihr anvertrauten Vermögenswerte an diese Reglemente gebunden war (a.a.O. E. 4.4). Auch den im angefochtenen Urteil festgestellten Umfang der privaten Bezüge über die Kreditkarte vermag sie nicht als offensichtlich unrichtig auszuweisen: Die Vorinstanz schliesst nicht etwa willkürlich und "ohne Beweisabnahme" auf die Höhe des Vermögensschadens (Fr. 716'290.75), sondern stellt dafür auf jene 517 Bezüge ab, die die Beschwerdeführerin im Vorverfahren ausdrücklich als private Auslagen anerkannt hatte. Das steht nicht im Widerspruch dazu, dass die Beschwerdeführerin mit der Geschäftskreditkarte auch Geschenke und Besorgungen für ihre Vorgesetzten sowie Kunden oder Mitarbeiter der Bank B._____ AG zu bezahlen gehabt haben soll. Für die von der Bank B._____ AG als "offensichtliche Privatbezüge" ausgewiesenen Positionen, insbesondere solche in diversen Luxusgeschäften, die von der Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich anerkannt wurden, erachtet die Vorinstanz den privaten Zweck als nicht erstellt. Die Verurteilung basiert denn auch nicht auf diesen Kreditkartenbezügen.

Die Willkürüge erweist sich als unbegründet, soweit sie den Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG überhaupt zu genügen vermag.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, die Vorinstanz habe den subjektiven Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt und sei ihrer aus Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG fliessenden

Begründungspflicht nicht nachgekommen.

E. 3.2

Zum subjektiven Tatbestand der Veruntreuung erwägt die Vorinstanz, der Beschwerdeführerin sei bewusst gewesen, dass die Kreditkarte nur zu geschäftlichen Zwecken zu verwenden gewesen sei, was bei einer geschäftlichen Kreditkarte offenkundig jedem Mitarbeiter klar sein müsse. In der vorliegenden Konstellation ergebe sich dies im Übrigen auch aus den internen Richtlinien der Bank B. _____ AG. Die Beschwerdeführerin habe denn auch gar nie geltend gemacht, dass die Verwendung der Kreditkarte zu privaten Zwecken vorgängig explizit erlaubt worden sei, sondern habe sich auf den Standpunkt gestellt, sie habe die Abrechnung stets zur Kontrolle vorlegen müssen, wobei nie etwas beanstandet worden sei. Es ergebe sich aber weder aus ihren Aussagen noch aus jenen der weiteren befragten Personen, dass diese internen Richtlinien betreffend Verwendung der Geschäftskreditkarte für die Beschwerdeführerin nicht gegolten hätten. Das Bewusstsein der Beschwerdeführerin, dass die Geschäftskreditkarte nicht privat verwendet werden durfte, zeige sich auch an der Aussage, wonach sie immer Angst gehabt habe, dass ihr Vorgehen auffliegen könnte. Im Übrigen gehe, so die Vorinstanz weiter, auch das Bundesgericht in Erwägung 5 des Urteils 6B_701/2020 implizit davon aus, dass sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der Veruntreuung erfüllt seien.

E. 3.3.1

Gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich der Veruntreuung schuldig, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach der Rechtsprechung bereichert sich bei der Veruntreuung von Vermögenswerten unrechtmässig, wer die Vermögenswerte, die er dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2 mit Hinweisen; Urteile 7B_237/2022 vom 22. Februar 2024 E. 4.2; 6B_1090/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 2.1.1; 6B_701/2020 vom 11. Juni 2021 E. 3.1).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Als solche prüft sie das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (vgl. E. 2.2.1 hiervor). Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; 135 IV 152 E. 2.3.2).

E. 3.3.2

Nach Art. 112 Abs. 1 lit b BGG müssen beim Bundesgericht anfechtbare Entscheide die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten. Der vorinstanzliche Entscheid hat eindeutig aufzuzeigen, auf welchem festgestellten Sachverhalt und auf welchen rechtlichen Überlegungen er beruht (BGE 146 IV 231 E. 2.6.1; 141 IV 244 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Genügt ein Entscheid den genannten Anforderungen nicht, kann das Bundesgericht ihn in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; Urteile 6B_940/2023 vom 18. März 2024 E. 1.3.4; 7B_291/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 2; 6B_280/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.3.2; je mit Hinweisen).

E. 3.4

Zur gerügten Verletzung der Begründungspflicht ist zunächst Folgendes anzumerken: Die Vorinstanz sprach die Beschwerdeführerin in ihrem Urteil vom 27. Februar 2020 vom Vorwurf der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB mit der Begründung frei, dass ihr die Vermögenswerte der Bank B. _____ AG nicht anvertraut gewesen seien. Mangels objektiver Tatbestandsmässigkeit äusserte sich die Vorinstanz damals nicht dazu, ob die Beschwerdeführerin vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht gehandelt hatte. Auch das von der Bank B. _____ AG (der hiesigen Beschwerdegegnerin 2) angerufene Bundesgericht befasste sich im Urteil 6B_701/2020 vom 11. Juni 2021 lediglich mit dem objektiven Tatbestand der Veruntreuung (E. 4). Es kam zum Schluss, dass die Vermögenswerte bzw. die Kreditmöglichkeit der hiesigen Beschwerdeführerin in einer Weise anvertraut worden seien, dass diese ohne Genehmigung durch die Bank B. _____ AG darüber habe verfügen können. In Erwägung 5, a.a.O., sprach sich das Bundesgericht anschliessend lediglich abstrakt zu den Voraussetzungen eines Entscheids über die Zivilforderung und zur Unterscheidung zwischen Art. 126 Abs. 1 lit a und lit. b StPO aus, ohne festzulegen - bereits mangels tatsächlicher Feststellungen der Vorinstanz -, ob die Beschwerdeführerin vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht gehandelt hatte. Aus dem Urteil im Verfahren 6B_701/2020 lassen sich deshalb, anders als die Vorinstanz in ihrer Eventualbegründung in Erwägung III.7 annimmt, keine Schlüsse zum subjektiven Tatbestand ziehen. Darauf kommt es allerdings nicht an:

Der Hauptstandpunkt der Vorinstanz bezüglich des subjektiven Tatbestands (Erwägung III.6 des angefochtenen Urteils) ist für sich allein entscheidend. Daraus ergibt sich eindeutig, auf welche tatsächlichen Umstände die Vorinstanz ihre Schlussfolgerungen zum subjektiven Tatbestand (vgl. E. 3.2 hiervor) stützt. Es kann ohne Weiteres überprüft werden, ob sie das eidgenössische Recht, insbesondere die Begriffe des Vorsatzes (Art. 12 Abs. 2 StGB) und der Absicht unrechtmässiger Bereicherung, richtig angewandt hat. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht auszumachen.

E. 3.5

In der Sache stellt die Beschwerdeführerin den Feststellungen der Vorinstanz zum subjektiven Tatbestand über weite Strecken ihre eigene Sicht der Dinge entgegen, ohne eine Verletzung des Willkürverbots zu rügen oder darzutun. Damit ist sie nicht zu hören. Selbst wenn die Beschwerdeführerin etwa, wie sie vorbringt, bei der Benutzung der Kreditkarte "im Wissen um die konkreten Kartenhandhabungen in der Chefetage des Wealth Management durch Vorgesetzte und Chefsekretärinnen keine Bedenken mehr gehegt" haben sollte, stünde dies nicht im Widerspruch zu ihrem von der Vorinstanz festgestellten Bewusstsein, dass sie die Geschäftskreditkarte nicht für private Bezüge und Besorgungen verwenden durfte. Da die Beschwerdeführerin die anvertrauten Vermögenswerte bewusst zu ihrem eigenen Nutzen brauchte, namentlich für privates Vergnügen und private Besorgungen, geht die Vorinstanz auch zutreffend von einer Absicht unrechtmässiger Bereicherung aus.

Die Rüge ist unbegründet, soweit sie den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG überhaupt zu genügen vermag, und der Schuldspruch wegen mehrfacher Veruntreuung ist zu bestätigen.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da ihr Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos war (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist bei der Kostenfestsetzung Rechnung zu tragen (vgl. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.